

## Ärztgutachten an ausländische Auftraggeber

**Die Leistung muss dort der Umsatzsteuer unterworfen werden, wo der Auftraggeber seinen Sitz hat.**

**Die Erstellung von Gutachten ist mitunter eine gute Einnahmequelle. Aus steuerlicher Sicht gilt es dabei zu beachten, dass hier Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist. Wird das Gutachten für ein österreichisches Unternehmen erstellt, ist das nicht weiter komplex. Anders bei ausländischen Auftraggebern – hier gilt es einige Regeln zu beachten.**

Zahlreiche Pharmaunternehmen beauftragen Ärzte mit der Erstellung von Wirksamkeitsstudien bei der Entwicklung neuer Medikamente. Wenn Sie eine solche Studie erbringen, unterliegt dieser Umsatz der Umsatzsteuer. Die Leistung muss dort der Umsatzsteuer unterworfen werden, wo der Auftraggeber – also das Pharmaunternehmen – seinen Sitz hat. Handelt es sich also um ein österreichisches Unternehmen, so müssen Sie eine Honorarnote mit 20 Prozent österreichi-

scher Umsatzsteuer ausstellen. Hat das Pharmaunternehmen seinen Sitz in einem anderen EU-Land wie etwa Frankreich, so kommt das sogenannte Reverse-Charge-System zur Anwendung. Nach diesem System führt das ausländische Pharmaunternehmen die Umsatzsteuer für Sie ab und zieht sich zur gleichen Zeit die Vorsteuer aus diesem Umsatz ab.

Sie als Leistungserbringer müssen lediglich eine Rechnung ohne Umsatzsteuer legen. Wichtig ist jedoch, dass Sie auf dieser Rechnung Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer (kurz UID-Nummer), die Ihnen vom Finanzamt erteilt wird, und die UID-Nummer Ihres Auftraggebers auf der Rechnung angeben. Zusätzlich müssen Sie mit dem Vermerk „Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über“ auf das Reverse-Charge-System hinweisen. Darüber hinaus müssen Sie bei Leistungen im EU-Raum fristge-

recht eine Zusammenfassende Meldung an Ihr zuständiges Finanzamt übermitteln.

### **Wenn Sie Leistungen „einkaufen“**

Natürlich kommt es auch vor, dass Sie Leistungen anderer in Anspruch nehmen. So könnten Sie beispielsweise einen ausländischen Kollegen zu Rate ziehen oder andere ausländische Dienstleister konsultieren. Auf derartigen Fallkonstellationen sind die oben beschriebenen Rechtsfolgen ebenso anzuwenden – eben nur in umgekehrter Richtung.

Ein Beispiel soll das verdeutlichen: Sie beauftragen einen ausländischen Kollegen mit einer Studie, die Sie in einem Vortrag einbauen möchten. Sowohl Sie als auch der ausländische Kollege gelten als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Der Umsatz wird an je-



Foto: MEDplan

*Von Mag. Susanne Glawatsch  
MEDplan*

nem Ort versteuert, von dem aus Sie Ihre Ordination betreiben – somit in Österreich. Wie oben bereits beschrieben, kommt auch hier das Reverse-Charge-System zur Anwendung. Der ausländische Arzt muss eine Rechnung ohne Umsatzsteuer legen und sowohl seine als auch Ihre UID-Nummer darauf anführen. Zusätzlich muss er in der Rechnung darauf hinweisen, dass die Umsatzsteuerschuld auf Sie als empfangenden Unternehmer übergeht.

In Ihrer Umsatzsteuervoranmeldung führen Sie nun das Honorar des Kollegen an. Steht diese Leistung in Zusammenhang mit einer ebenfalls steuerpflichtigen Leistung wie etwa einem Vortrag, dann können Sie hierfür einen Vorsteuerabzug geltend machen. Der Abzug von Vorsteuer kann jedoch nicht erfolgen, wenn die eingekaufte Leistung im direkten Zusammenhang mit Ihrer ärztlichen, d.h. heilkundlichen, Tätigkeit steht und diese unecht steuerbefreit ist.

Wenn Sie an ausländische Unternehmen liefern oder von ausländischen Unternehmen Leistungen beziehen, sollten Sie vor der Rechnungslegung daher Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist  
Geschäftsführerin der Steuer- und  
Unternehmensberatungskanzlei  
MEDplan.  
susanne.glawatsch@medplan.at*